

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021041/3 (I)

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 13.07.2021 TOP: 2.17
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021041/3 (I)
	Az.:	erstellt am: 31.03.2021

Betreff

Bürgerbegehren

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.04.2021: Stadtrat	20.04.2021	abgelehnt
2	29.06.2021: Hauptausschuss	29.06.2021	laut BV
3	13.07.2021: Stadtrat	13.07.2021	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, dass auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 28.04.2021 hin das Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel:

1. die Straße der DSF im Ortsteil Merzien,
2. die Straße der Freundschaft im Ortsteil Zehringen,
3. die Köthener Straße im Ortsteil Dohndorf

der Stadt Köthen (Anhalt) in Änderung des Beschlusses des Stadtrates Köthen (Anhalt) vom 05.11.2020 wieder aus dem Straßenreinigungsklassenverzeichnis der Reinigungsklasse II herauszunehmen und in die Reinigungsklasse III zu überführen mit der Folge, dass kein maschinelles Kehren erfolgt und damit keine Straßenreinigungsgebühren erheben werden und die Anlieger wieder für die Reinigung selbst zuständig werden, unzulässig ist.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 28.04.2021 erhob der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 20.04.2021 über die Zulassung des Bürgerbegehrens "Straßenreinigung" vom 29.03.2021 (Vorlagen-Nr. 2021041/1). Dieser Widerspruch wurde fristgemäß dem Stadtratsvorsitzenden am 29.04.2021 übergeben.

In Folge dessen hat der Stadtrat diese Angelegenheit erneut zu behandeln.

Im Widerspruch selbst ist dargelegt, dass der Stadtrat die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit festzustellen hat allein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ist eine notwendige Voraussetzung nicht erfüllt, dann ist das Bürgerbegehren unzulässig.

Eine notwendige Voraussetzung ergibt sich aus § 26 Abs. 4 KVG LSA. Hiernach muss von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger das Bürgerbegehren unterschrieben sein. Die Anzahl der stimmberechtigten Bürger gemäß § 21 Abs. 2 1. Halbsatz KVG LSA betrug 23.114. Demnach wären 10 v. H. 2.312 stimmberechtigte Bürger. Aufgrund der Maßgabe aus dem 2. Halbsatz selbiger Vorschrift erfolgt eine höhenmäßige Einschränkung der maximal erforderlichen Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern auf 2.000 (§ 26 Abs. 4 2. Halbsatz KVG LSA).

Dieses notwendige Unterschriftenquorum von 2.000 wurde mit den vorliegenden maximal möglichen 754 Unterschriften nicht erreicht. Damit ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

Außerdem ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn ein Ausschlussgrund nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vorliegt. Das Bürgerbegehren zielt mit der beabsichtigten Änderung der Einordnung der betreffenden Straßen in eine andere Reinigungsklasse unmittelbar auf eine Entscheidung über eine kommunale Abgabe ab. Damit betrifft es einen Ausschlussgrund, der im § 26 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA benannt ist und demnach als Gegenstand eines Bürgerbegehrens unzulässig ist.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Verfolgung eines gesetzeswidrigen Ziels im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 8 KVG LSA. Hierunter fällt die Unzumutbarkeit der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer aufgrund der Verkehrsverhältnisse. Bei den betreffenden Straßen handelt es sich sogar zum Teil um Ortsdurchfahrten, die als Landes- bzw. Kreisstraßen klassifiziert sind.

Im Ergebnis existieren drei Kriterien, warum das Bürgerbegehren unzulässig ist. Das Vorliegen von nur einem solchen Kriterium führt bereits zur Unzulässigkeit.



Anlage1_WiderspruchOberbuergermeister.pdf



Anlage2_StR_Vorlage2021041.pdf